

## Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2014

	Seite
Visitationsgesetz. ....	49
Kirchenverordnung zur Neuordnung der pfarramtlichen Versorgung im Südbereich der Propstei Helmstedt durch Bildung des Pfarrverbandes Heeseberg und St. Lorenz in Schöningen in der Propstei Helmstedt. ....	51
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchengremien (KVBG) ....	52
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie – ARRG-D) ....	54
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) ....	55
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) ....	56
Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) ....	57
Kirchensiegel ....	58
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen ....	58
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen ....	60
Personalmeldungen ....	60



## **Visitationsgesetz Vom 16. Mai 2014**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund der Artikel 92 e) und 93 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **I. Abschnitt Grundlegende Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Mit der Visitation hilft die Kirche durch ihre mit dem Leitungs- und Aufsichtsdienst Beauftragten, der Kirchengemeinde, der Propstei und den allgemeinkirchlichen und besonderen Diensten sowie den darin Dienst tuenden Pfarrerinnen und Pfarrern ihren Auftrag für die Verkündigung des Wortes Gottes, die Darreichung der Sakramente sowie die missionarische und diakonische Tätigkeit zu erfüllen. Die Visitation dient dazu, dass die kirchliche Ordnung eingehalten, die Einheit der Kirche gefördert und der Zusammenhang der Einen Kirche Jesu Christi gestärkt wird.
- (2) Durch regelmäßige Visitation und einzelne Besuche des Visitators oder der Visitatorin sollen die dabei gewonnenen Erfahrungen für den Dienst in den Kirchengemeinden und Propsteien sowie für den sonstigen Dienst in der Landeskirche ausgewertet und nutzbar gemacht werden.
- (3) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin berichtet der Landessynode regelmäßig über die Visitationspraxis in der Landeskirche.

### **II. Abschnitt Visitation der Kirchengemeinde**

#### **§ 2**

- (1) Die Visitation einer Kirchengemeinde soll alle sieben Jahre erfolgen. Ist ein Pfarramt für mehrere Kirchengemeinden zuständig, soll die Visitation in allen beteiligten Kirchengemeinden an einem gemeinsamen Visitationstermin geschehen.
- (2) Kirchengemeinden werden durch den Propst oder die Pröpstin visitiert. Kirchengemeinden, in denen der Propst oder die Pröpstin als Pfarrer beziehungsweise Pfarrerin tätig ist, visitiert der Landesbischof oder die Landesbischöfin. Eine Vertretung der visitierenden Personen ist zulässig.
- (3) Außerordentliche Visitationen können durch den Landesbischof oder die Landesbischöfin sowie den Propst oder die Pröpstin oder auf Antrag des Landeskirchenamtes oder der Kirchengemeinde durchgeführt werden.

#### **§ 3**

- (1) Die Visitation der Kirchengemeinde umfasst alle ihr zugewiesenen und von ihr wahrgenommenen Aufgaben.
- (2) Während der Visitation soll an einem Sonntag ein Gemeindegottesdienst gefeiert werden. Bei der gemeinsamen Visitation der Kirchengemeinden eines Pfarrverbandes sollen in den Kirchengemeinden, in denen kein besonderer Gottesdienst stattfindet, andere öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden.

#### **§ 4**

- (1) Der Visitator oder die Visitatorin beteiligt den Propsteivorstand an der Visitation. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes und fachkundige Berater oder Beraterinnen für bestimmte Sachgebiete können hinzugezogen werden.
- (2) Die Visitation wird der Gemeinde durch den Visitator oder die Visitatorin spätestens sechs Monate vor Beginn angekündigt.
- (3) Visitator oder Visitatorin und Kirchenvorstand verständigen sich über das Visitationsprogramm und die Erwartungen an die Visitation. Spätestens vier Monate vor der Visitation stellen sie gemeinsam einen Visitationsplan auf.
- (4) Der Visitator oder die Visitatorin teilt den Visitationsplan dem Propsteivorstand und dem Landeskirchenamt mit.

#### **§ 5**

- (1) Der Kirchenvorstand informiert die Kirchengemeindeglieder rechtzeitig über die bevorstehende Visitation und lädt zu besonderen Gemeindeveranstaltungen ein, die während der Visitation stattfinden. Er hat die Kirchengemeindeglieder darauf hinzuweisen, dass sie sich mit Wünschen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Visitator oder die Visitatorin wenden können.
- (2) Zur Vorbereitung der Visitation erstellt der Kirchenvorstand einen schriftlichen Bericht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kirchengemeinde sind an der Erstellung des Berichts zu beteiligen. In diesem Bericht gibt der Kirchenvorstand Auskunft über den Stand der Arbeit, das Profil und Schwerpunktsetzungen in der Kirchengemeinde, über die Finanz- und Vermögenslage, über die kirchlichen Gebäude und über gegenwärtige Probleme.

#### **§ 6**

- (1) Der Visitator oder die Visitatorin erörtert in Gesprächen mit dem Kirchenvorstand, den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand der vorliegenden schriftlichen Berichte die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Visitator oder die Visitatorin führt ein Einzelgespräch mit den Pfarrerinnen und Pfarrern. Den Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Mitgliedern des Kirchenvorstandes ist bei der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitator oder der Visitatorin über ihren Dienst zu geben.

- (3) Dem Kirchenvorstand ist Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Visitator oder der Visitatorin über deren Dienst zu äußern.
- (4) Der Visitator oder die Visitatorin besucht die Einrichtungen der Kirchengemeinde. Öffentliche Einrichtungen, Schulen, Vereine und Verbände sollen im Rahmen der Visitation besucht oder zum Gespräch eingeladen werden.

### § 7

- (1) Der Visitator oder die Visitatorin soll nach Beratung mit dem Propsteivorstand innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Visitation den Visitationsbescheid erlassen, der an den Kirchenvorstand gesandt wird. Der Landesbischof oder die Landesbischöfin und das Landeskirchenamt erhalten jeweils eine Abschrift, der die Berichte des Kirchenvorstandes und sonstige Unterlagen über Veranstaltungen während der Visitation beizufügen sind.
- (2) Der Kirchenvorstand unterrichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt des Visitationsbescheides. Spätestens drei Monate nach dem Erhalt des Visitationsbescheides berät der Kirchenvorstand über diesen und gibt ein Abschlussvotum unter der Einbeziehung der vor Beginn der Visitation formulierten Erwartungen ab. Das Votum wird an Propsteivorstand, Landesbischof oder Landesbischöfin und Landeskirchenamt gesandt.
- (3) Spätestens sechs Monate nach Erlass des Visitationsbescheides führt der Landesbischof oder die Landesbischöfin gemeinsam mit dem Visitator oder der Visitatorin und dem Propsteivorstand ein Visitationsabschlussgespräch mit dem Kirchenvorstand.
- (4) Innerhalb eines Jahres nach dem Visitationsabschlussgespräch führt der Visitator oder die Visitatorin ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand über den Umgang mit den Visitationserkenntnissen.

### III. Abschnitt Visitation der Propstei

#### § 8

- (1) Auf die Visitation der Propstei finden die Bestimmungen über die Visitation der Kirchengemeinde entsprechend Anwendung soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Visitation der Propstei soll mit der Visitation der Kirchengemeinde zusammengelegt werden, in welcher der Propst oder die Pröpstin zugleich als Pfarrer beziehungsweise Pfarrerin tätig sind.
- (2) Die Propstei wird durch den Landesbischof oder die Landesbischöfin visitiert. Vertreter oder Vertreterin-

nen des Landeskirchenamtes können an der Visitation beteiligt werden.

#### § 9

- (1) Die Visitation der Propstei umfasst alle ihr zugewiesenen und von ihr wahrgenommenen Aufgaben. Sie erstreckt sich auch auf die besonderen Dienste in der Propstei und die Zusammenarbeit mit den gesamt-kirchlichen Diensten.
- (2) Während der Visitation können Begegnungen mit in der Propstei vorhandenen kirchlichen Arbeitsgruppen und sonstigen Gremien der Propstei stattfinden. Es können Berichte angefordert und kirchliche Einrichtungen innerhalb der Propstei besucht werden.
- (3) Der Visitator oder die Visitatorin führt ein Einzelgespräch mit dem Propst oder der Pröpstin. Den propstei-angehörigen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Propstei als auch den Mitgliedern des Propsteivorstandes ist bei der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitator oder der Visitatorin über ihren Dienst zu geben.
- (4) Dem Propsteivorstand ist Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit des Propstes oder der Pröpstin und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Propstei über deren Dienst gegenüber dem Visitator oder der Visitatorin zu äußern.

#### § 10

- (1) Der Visitator oder die Visitatorin erlässt nach Erörterung mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes den Visitationsbescheid, der an den Propsteivorstand gesandt wird. Das Landeskirchenamt erhält eine Abschrift des Bescheides.
- (2) Der Propsteivorstand unterrichtet die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den Inhalt des Visitationsbescheides. Spätestens drei Monate nach dem Erhalt des Visitationsbescheides gibt er ein Abschlussvotum ab, das dem Landesbischof oder der Landesbischöfin und in Abschrift dem Landeskirchenamt zugesandt wird.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach dem Erlass des Visitationsbescheides führt der Visitator oder die Visitatorin mit dem Propsteivorstand ein Gespräch über den Umgang mit den Visitationserkenntnissen.

### IV. Abschnitt Visitation der gesamtkirchlichen Dienste

#### § 11

- (1) Auf die Visitation der gesamtkirchlichen Dienste finden die Bestimmungen über die Visitation der Kirchengemeinden sinngemäß Anwendung soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die gesamtkirchlichen Dienste werden durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof visitiert. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes können an der Visitation beteiligt werden.

## § 12

- (1) Die Visitation eines gesamtkirchlichen Dienstes umfasst alle ihm zugewiesenen und von ihm wahrgenommenen Aufgaben.
- (2) An der Visitation sind die von der Landeskirche für den jeweiligen Dienst gebildeten Gremien zu beteiligen. Zur Vorbereitung der Visitation erstellt die Leitung dieses Dienstes einen schriftlichen Bericht über den Dienst.
- (3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dienstes und den für den Dienst gebildeten Gremien ist bei der Visitation Gelegenheit zum Einzelgespräch mit dem Visitor oder der Visitorin zu geben.

## § 13

- (1) Der Visitor oder die Visitorin erlässt nach Erörterung mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes den Visitationsbescheid, der an die Leitung des visitierten Dienstes gesandt wird.
- (2) Ein Jahr nach Erlass des Visitationsbescheides führt der Landesbischof oder die Landesbischöfin mit der Leitung des Dienstes ein Gespräch über den Umgang mit den Visitationserkenntnissen.

## V. Abschnitt Schlussbestimmungen

## § 14

Das Nähere kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.

## § 15

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 20. März 1982 (ABl. S. 36) außer Kraft.

Goslar, den 16. Mai 2014

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat  
(stellv. Vorsitzender der Kirchenregierung)

## **Kirchenverordnung zur Neuordnung der pfarramtlichen Versorgung im Südbereich der Propstei Helmstedt durch Bildung des Pfarrverbandes Heeseberg und St. Lorenz in Schöningen in der Propstei Helmstedt Vom 23. Juni 2014**

Auf der Grundlage der §§ 67 ff. Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl.

2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

## § 1

### **Veränderung von Pfarrverbänden**

- (1) Die Pfarrverbände Jerxheim mit Beierstedt und Dobbeln, Hoiersdorf mit Twieflingen, Wobeck und Söllingen sowie Watenstedt mit Barnstorf, Gevensleben und Ingeleben werden aufgehoben.
- (2) Die genannten Kirchengemeinden bilden gemeinsam mit der Kirchengemeinde St. Lorenz in Schöningen den neuen Pfarrverband „Heeseberg und St. Lorenz in Schöningen“.

## § 2

### **Veränderung von Pfarrstellen**

- (1) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lorenz in Schöningen sowie die Pfarrstellen St. Nikolai Hoiersdorf mit St. Mauritius Twieflingen, St. Georg Wobeck und Söllingen, St. Petrus in Jerxheim mit Beierstedt und Dobbeln sowie St. Stephan Watenstedt mit Barnstorf, Gevensleben und Ingeleben werden im Pfarrverband Heeseberg und St. Lorenz Schöningen zusammengeführt.
- (2) Pfarrsitz des Pfarrverbandes ist St. Lorenz in Schöningen.
- (3) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband Heeseberg und St. Lorenz Schöningen mit 300 % eines vollen Dienstauftrages festgelegt.
- (4) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (5) Das erstmalige Besetzungsrecht der ersten zu besetzenden Pfarrstelle liegt bei der Kirchenregierung.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, 23. Juni 2014

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Meyns  
Landesbischof

**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur  
Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung  
der Kirchenvorstände (KVBG)  
Vom 8. März 2014**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 2/2014 ist auf Seite 58 das Kirchengesetz des Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 8. März 2014 bekannt gemacht worden. Dieses tritt gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers, das heißt mit Wirkung vom 8. Mai 2014, in Kraft.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Mai 2014

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Kirchengesetz  
der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)  
Vom 8. März 2014**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:  
„Pfarrer, die, ohne mit der Versehen einer Pfarrstelle beauftragt zu sein, aufgrund eines Arbeitsauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind, können für die Dauer des Arbeitsauftrags als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchenvorstand aufgenommen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen der Kirchenkreisvorstand (Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) – im Folgenden als „Kirchenkreisvorstand“ bezeichnet –, längstens für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Der

Kirchenkreisvorstand teilt der obersten Kirchenbehörde den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach Satz 2 mit.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „(Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) – im Folgenden als „Kirchenkreisvorstand“ bezeichnet –“ gestrichen.

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „beim Landeskirchenamt“ durch die Worte „bei der obersten Kirchenbehörde“ ersetzt.

b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „des Landeskirchenamtes“ durch die Worte „der obersten Kirchenbehörde“ ersetzt.

c) In Satz 4 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „das Landeskirchenamt“ durch die Worte „die oberste Kirchenbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „beim Landeskirchenamt“ durch die Worte „bei der obersten Kirchenbehörde“ ersetzt.

5. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde oder für den Dienst einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenvorsteher sein.“

6. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

**„§ 9**

**Aberkennung der Wählbarkeit**

- (1) Beschließt die oberste Kirchenbehörde, einen Kirchenvorstand aufzulösen, so kann sie bestimmen, dass einzelnen oder allen Kirchenvorstehern des Kirchenvorstandes die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit aberkannt wird.
- (2) Die Aberkennung der Wählbarkeit gilt nur für die Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand aufgelöst worden ist.
- (3) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 sind die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Die oberste Kirchenbehörde kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung der Wählbarkeit sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können die betroffenen Kirchenvor-

steher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechts- hof. Gegen die Entscheidung der obersten Kirchenbe- hörde über die Aberkennung der Wählbarkeit können die betroffenen Kirchenvorsteher und der Kirchenvor- stand innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nach- prüfung.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 2 ersetzt:  
„Für die Wahl kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen, sofern die da- durch gebildeten Wahlbezirke eine von der obersten Kirchenbehörde zu bestimmende Anzahl von Kirchen- mitgliedern nicht unterschreiten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Kirchengemeinde in der laufenden Wahl- periode durch Zusammenlegung oder andere Begren- zung vergrößert worden ist.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden neue Sätze 3 bis 6.

8. § 25 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Wähler hat

eine	Stimme, wenn ein	Kirchenvorsteher zu wählen ist,
zwei	Stimmen, wenn zwei	Kirchenvorsteher zu wählen sind,
drei	Stimmen, wenn drei oder vier	Kirchenvorsteher zu wählen sind,
vier	Stimmen, wenn fünf	Kirchenvorsteher zu wählen sind,
fünf	Stimmen, wenn sechs	Kirchenvorsteher zu wählen sind,
sechs	Stimmen, wenn sieben oder acht	Kirchenvorsteher zu wählen sind,
sieben	Stimmen, wenn neun	Kirchenvorsteher zu wählen sind,
acht	Stimmen, wenn zehn	Kirchenvorsteher zu wählen sind,
neun	Stimmen, wenn elf oder zwölf	Kirchenvorsteher zu wählen sind und
zehn	Stimmen, wenn drei- zehn oder mehr	Kirchenvorsteher zu wählen sind.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) In Satz 4 wird nach der Zahl „1“ die Textstelle „bis 3“ gestrichen.

d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden neue Sätze 2 bis 4.

9. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt und waren meh- rere der beteiligten Kirchengemeinden Patronats- gemeinden, so kann die oberste Kirchenbehörde zugleich mit Zustimmung der beteiligten Kirchen- gemeinden anordnen, dass künftig jeder Patron berechtigt ist, jeweils selbst in den Kirchenvorstand der neu gebildeten Kirchengemeinde einzutreten oder je einen Dritten zum Kirchenvorsteher zu ernennen.“

b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
„(2) Ernannte Kirchenvorsteher müssen Mitglieder der beteiligten Kirche und in ihrer Kirchengemein- de zu Kirchenvorstehern wählbar sein.  
(3) Für die Bekanntgabe der Namen der ernannten Kirchenvorsteher gilt § 29 Abs. 4 entsprechend.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „den ernannten“ durch das Wort „ernannte“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte „der ernannte“ durch die Worte „ein ernannter“ ersetzt.

10. § 41 wird wie folgt gefasst:

**„§ 41**

**Entlassung von Kirchenvorstehern**

Ist ein Kirchenvorsteher anhaltend nicht in der Lage, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt auszuüben, so hat der Kirchenkreisvorstand ihn aus dem Amt zu entlassen. Hat ein Kirchenvorsteher die ihm oblie- genden Pflichten verletzt, so kann der Kirchen- kreisvorstand ihm eine Ermahnung erteilen. Bei er- heblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei be- harrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verlet- zung der Verschwiegenheitspflicht, hat der Kirchen- kreisvorstand den Kirchenvorsteher aus dem Amt zu entlassen.“

11. Es wird folgender neuer § 47 eingefügt:

**„§ 47**

**Erprobung**

(1) Zur Erprobung im Interesse einer Steigerung der Wahlbeteiligung können die obersten Kirchenbe- hörden in Einzelfällen zulassen, dass abweichend von § 26 Absätze 2 bis 3 alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen erhal- ten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antra- ges bedarf. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 25 muss gewährleistet bleiben.

(2) Die obersten Kirchenbehörden entscheiden über die Erprobung im Einvernehmen mit dem Kirchen- vorstand nach Anhörung des Kirchenkreisvor- stands. Besteht in der Kirchengemeinde ein Ge- meindebeirat, so beschließen über das Herstellen

des Einvernehmens der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. Die Erprobung wird für eine Wahlperiode erteilt.

- (3) Die Kirchengemeinde hat mit Unterstützung der obersten Kirchenbehörde sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Die Kirchengemeinde hat zu einem von der obersten Kirchenbehörde festzulegenden Zeitpunkt einen Erfahrungsbericht vorzulegen.“

## § 2

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen. § 1 Nr. 11 ist erstmals auf die Wahl zur nächsten Bildung der Kirchenvorstände anwendbar und tritt mit Ablauf der nächsten Wahlperiode außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 ausgefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

**Der Rat  
der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen**

Meister  
Vorsitzender

---

### **Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechts- regelungsgesetz – Diakonie – ARRG-D) Vom 8. März 2014**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 2/2014 ist auf Seite 60 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie – ARRG-D) vom 8. März 2014 bekannt gemacht worden.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 24. Januar 2014

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

### **Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeits- bedingungen in Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie – ARRG-D) Vom 8. März 2014**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz und das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 13. November 2013 in der jeweils geltenden Fassung (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – ARGG-EKD, Amtsbl. EKD S. 420) gelten für alle Rechtsträger der Diakonie. Die Diakonischen Werke der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen verpflichten ihre Mitglieder zur Beachtung dieses Kirchengesetzes jeweils in ihrer Satzung.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Rechtsträger der Diakonie, die der Geltung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) oder des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche unterliegen.
- (3) Rechtsträger der Diakonie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Diakonischen Werke der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen sowie die den Diakonischen Werken angeschlossenen rechtlich selbstständigen, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordneten juristischen Person des Privatrechts mit ihren Einrichtungen und Diensten.

## § 2

### Verpflichtung zur Anwendung eines kirchlichen Arbeitsrechts

- (1) Rechtsträger der Diakonie haben in allen auf dem Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen gelegenen Einrichtungen die kirchengemäßen Tarifverträge nach § 3 anzuwenden. Dies gilt auch für Rechtsträger der Diakonie nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 2, wenn sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen einheitlich die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K) angewendet haben.

(2) Ein Rechtsträger der Diakonie hat abweichend von Absatz 1 die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR-DD) anzuwenden, wenn der Rechtsträger

- a) diese bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einheitlich angewendet hat oder
- b) beherrschtes Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetzes eines anderen Rechtsträgers mit Sitz der Geschäftsleitung im Gebiet einer nicht an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirche ist.

Dies gilt auch für die Einrichtungen auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eines Rechtsträgers, dessen Sitz der Geschäftsleitung außerhalb des Gebiets der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen liegt.

(3) Rechtsträger der Diakonie dürfen auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ein anderes kirchliches Arbeitsrecht als das nach Absatz 1 oder 2 bestimmte nur anwenden, wenn die schriftliche Zustimmung der jeweils zuständigen Tarifvertragsparteien nach § 3 dieses Gesetzes vorliegt. Die Rechtsträger der Diakonie müssen dann dieses kirchliche Arbeitsrecht auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anwenden.

**§ 3**

**Tarifvertragsparteien**

(1) Rechtsträger der Diakonie, die nach § 2 dieses Gesetzes kirchengemäße Tarifverträge anzuwenden haben, sind im Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN) zu einem Arbeitgeberverband zusammengeschlossen und an seine Satzung gebunden; das Recht des DDN zum satzungsgemäßen Ausschluss eines Mitglieds bleibt davon unberührt.

(2) Der DDN schließt Tarifverträge nur für Einrichtungen der Rechtsträger der Diakonie, die im Gebiet der an der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beteiligten Kirchen gelegen sind. Er darf Tarifverträge nur mit denjenigen Gewerkschaften abschließen, die mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eine vertragliche Vereinbarung zur Vermeidung von Arbeitskämpfen abgeschlossen haben.

(3) Die tarifgebundenen Rechtsträger der Diakonie sind verpflichtet, im Arbeitsvertrag mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vom DDN geschlossenen einschlägigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren. Den bereits vor dem Inkrafttreten eines einschlägigen Tarifvertrags beschäftigten nicht tarifgebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind Arbeitsverträge nach Satz 1 anzubieten.

**§ 4**

**Übergangsregelung**

Für alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ordnungsgemäß gestellten Anträge oder eingeleiteten Schlichtungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt am 12. Oktober 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310) bis zu deren endgültiger Erledigung weiter.

**§ 5**

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe der §§ 22 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 1 Nr. 4 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit seiner Verkündung im kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt am 12. Oktober 2012, Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 10. März 2014 ausgefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

**Der Rat der  
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister  
Vorsitzender

RS 702

**Bekanntmachung  
des Kirchengesetzes der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über  
die Änderung des Kirchengesetzes über die  
Erhebung von Kirchensteuern in den  
evangelischen Landeskirchen  
(Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.)**

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 07. Mai 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Stck. 02/2014 S. 57) wurde das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) veröffentlicht.



Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 4. Juni 2014

**Landeskirchenamt**

Dr. Mayer  
Oberlandeskirchenrat

**Kirchengesetz  
der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen über die Änderung des Kirchengesetzes  
über die Erhebung von Kirchensteuern  
in den evangelischen Landeskirchen  
(Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.)  
Vom 8. März 2014**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

**Kirchensteuerarten, Anrechnung**

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als

1. Steuer vom Einkommen
  - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer oder
  - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns),
2. Steuer vom Vermögen
  - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer oder
  - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Steuer vom Grundbesitz
  - a) in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder
  - b) nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundbesitzes,
4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,
5. Kirchgeld, wenn der Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 können entweder als Landeskirchensteuer oder als Ortskirchensteuer erhoben werden. Werden mehrere dieser Kirchensteuerarten von derselben Körperschaft ne-

beneinander erhoben, so sind die Kirchensteuern aufeinander anzurechnen. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 4 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 5 können nur als Landeskirchensteuer erhoben werden. Auf das Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 5 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes angerechnet.

- (3) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
- (4) Über die Landeskirchensteuern beschließen die Landessynoden durch Landeskirchensteuerbeschluss. Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der Kirchensteuer erhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschluss. In den Beschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen.
- (5) Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschluss noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschluss weiter; der neue Kirchensteuerbeschluss ist alsbald zu fassen.
- (6) Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die in § 18 Absatz 2 bestimmte Aufsichtsstelle der Landeskirche. Sie können von der Aufsicht allgemein genehmigt werden.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 ausgefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

**Der Rat der  
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister  
Vorsitzender

RS 421

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes  
der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer  
und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -  
versorgungsgesetz – PfbVG)**

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 7. Mai 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Stck. 02/2014 S. 56) wurde das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ände-

zung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) veröffentlicht.

Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 4. Juni 2014

**Landeskirchenamt**

Dr. Mayer  
Oberlandeskirchenrat

**Kirchengesetz  
der Konföderation evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Besoldung und Versorgung der  
Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs-  
und -versorgungsgesetz – PfBVG)  
Vom 8. März 2014**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung  
und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen**

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 6. August 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 122) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über das Altersgeld sind mit Ausnahme von Dienstherrnwechseln zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu einer ihrer Gliedkirchen oder zu einem ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,

2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

1. § 1 Nr. 1 dieses Kirchengesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

2. § 1 Nr. 2 dieses Kirchengesetzes tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 ausgefertigt.

Hannover, den 1. April 2014

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

Meister  
Vorsitzender

RS 421

**Bekanntmachung**

**der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG)**

Im Kirchl. Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 7. Mai 2014 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Stck. 02/2014 S. 56) wurde die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) veröffentlicht.

Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 4. Juni 2014

**Landeskirchenamt**

Dr. Mayer  
Oberlandeskirchenrat

**Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG)**

Hannover, den 28. März 2014

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2013 S. 122 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konfödera-

tion evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 6. August 2013 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der Synode der Konföderation in der VI. Tagung am 8. März 2013 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**Kirchensiegel**

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildetes Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

EV.-LUTH. PFARRVERBAND KÖNIGSLUTTER  
(Propstei Königslutter)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 13. Juni 2014

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Ausschreibung von Pfarrstellen  
und anderen Stellen**

**Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Nord (Wenden, Bienrode, Waggum, Bevenrode) Bezirk II im Umfang von 100 %.**

Die Gemeinden im Nordosten von Braunschweig suchen eine/n offene/n, kreative/n Pfarrer/in oder ein Pfarrerehepaar.

Der Bezirk II umfasst die Kirchengemeinden Waggum (1461 Gemeindeglieder) und Bevenrode (747 Gemeindeglieder).

Mitten im alten Waggumer Ortskern steht ein zentral gelegenes, schönes Pfarrhaus (ca. 136 qm mit 5 Zimmern) gegenüber der Kirche und dem Gemeindehaus mit Pfarrbüro zur Verfügung. Die Gemeinde Waggum hat infrastrukturell mit Kindergarten, Schule, Nahversorgern und Freibad einiges zu bieten.

Die Gemeinde Bevenrode hat einen Kindergarten, ein Jugendhaus und ein als Gemeindehaus genutztes altes Pfarrhaus.

Trotz der Zugehörigkeit zu Braunschweig haben sich die Gemeinden ihren ländlichen Charme und Charakter bewahrt. Die Kirchenvorstände sind sehr aktiv und arbeiten mit den örtlichen Vereinen sehr gut zusammen. In beiden Gemeinden gibt es sonntägliche Gottesdienste, aber auch gemeinsame Feste und Veranstaltungen wie z. B. das Erntedankfest, den Schwimmbad-Freiluftgottesdienst, einen Zeltgottesdienst und den Himmelfahrtsgottesdienst.

Beide Stadtteile wachsen ständig über ihre alten Ortskerne durch Neubaugebiete. Dabei sind die Evangelischen Kindergärten in Waggum mit 100 Kindern und in Bevenrode mit 35 Kindern ein wichtiger Eckpfeiler für das Gemeindeleben. Auch das Jugendhaus in Bevenrode ist ein wichtiger Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit. An deren Betreuung sowie an der eingeführten Konfirmandenfreizeit sollte Freude bestehen. Beide Orte verfügen über schöne Kirchen und Gemeindezentren, die von Jung und Alt rege genutzt werden.

Die Gemeinden Waggum und Bevenrode gehören zum Pfarrverband Braunschweig Nord, dem auch die Gemeinden Bienrode und Wenden angehören. Es sollte daher neben den oben genannten Schwerpunkten Interesse daran bestehen, diesen Pfarrverband weiter mit zu gestalten und aufzubauen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle Opperhausen mit Ahlshausen, Olxheim und Rittierode im Umfang von 100 %.**

Die vier Gemeinden Opperhausen-Osterbruch, Ahlshausen-Sievershausen, Olxheim und Rittierode liegen in der malerischen Landschaft des Leineberglandes und sind Teil des Harz- und Sollingvorlandes. In der Umgebung finden sich die Städte Bad Gandersheim (7 km), Einbeck (14 km) oder auch Göttingen (40 km, etwa eine halbe Stunde Autofahrt). Verkehrstechnisch liegt der Ort durch die A7 und den Eisenbahnknotenpunkt Kreiensen gut angebunden.

Das Pfarrhaus in Opperhausen mit ca. 154 qm (5 Zimmer) liegt ruhig und hat einen großen Garten. Im unteren Teil finden sich Pfarrbüro und Gemeinderäume. Schulen sowie Ärzte und Krankenhäuser sind den Nachbarorten Kreiensen und Greene sowie oben genannten Städten in gut erreichbarer Nähe. Die Dorfgemeinschaften sind aktiv und zeigen sich für das kirchliche Leben offen.

Die vier Gemeinden zählen zusammen etwa 1200 Gemeindeglieder.

Das größte Pfund dieser vier Gemeinden sind ihre hoch motivierten Kirchenvorstände, die auch unterein-

ander eng verbunden sind und ein gutes Miteinander pflegen. Dies zeigt sich in der langen Tradition, die Kirchenvorstandssitzungen stets gemeinsam in einem der vier Dörfer zu halten. Mit dieser Form wurden sie bereits 2008 zum Bericht in den Pröpstekonvent geladen. Gemeinsame Gottesdienste zu Festtagen sind guter Brauch.

In den letzten zwei Jahren haben sich die Gemeinden mit dem Anschluss an den Kirchenverband und diversen ordnenden Maßnahmen neu aufgestellt.

Das Leben in den Gemeinden vollzieht sich zentral im Gottesdienst. In den jeweiligen Gemeinden werden verschiedene Gruppen und Kreise in eigener Regie von Ehrenamtlichen angeboten, die eine punktuelle Begleitung durch den Pfarrer, die Pfarrerin erbitten.

Der Konfirmandenunterricht findet gebündelt in einem der Dörfer für alle vier Gemeinden gemeinsam statt. Es gibt erste Ideen für eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den benachbarten Gemeinden.

Das kirchliche Leben versteht sich in den Gemeinden zentral über die Feier des Gottesdienstes in den vier Kirchen, an denen baulich in den vergangenen Jahren stetig Sanierungs- und Restaurationsmaßnahmen stattgefunden haben. In diesem Jahr haben sich die Kirchenvorstände mit der Gottesdienstfeier auf einem Kirchenvorstandswochenende befasst und sich zur Testphase eines in allen Gemeinden gültigen Formulars entschieden. Die Sonntagsgottesdienste sind (prozentual auf die Gemeindegroßen gesehen) gut besucht. Gemeinsame Festtagsgottesdienste sind gut bis sehr gut besucht.

Die gottesdienstliche Arbeit wird von den Kirchenvorständen unterstützt, insofern sie Freiluftgottesdienste vorbereiten, am Ewigkeitssonntag die Hälfte der Gottesdienste nach der Vorlage des vom Pfarrer / von der Pfarrerin erstellten Gottesdienstes eigenständig halten, die Krippenspiele in eigener Regie proben und für besondere Formate wie bspw. die Osternacht gerne offen sind.

Es gibt ein Familiengottesdienstteam, das mit großer Lust bisher die Gottesdienste zu Himmelfahrt und Pfingsten gemeinsam mit dem Pfarrer, der Pfarrerin vorbereitet.

Für die gottesdienstliche Arbeit in diesen Gemeinden stehen ein sehr guter Organist sowie ein sehr guter Posaunenchor zur Verfügung, die flexibel und unproblematisch die Gottesdienste bereichern.

Der Pfarrer/die Pfarrerin muss Lust auf ein Leben im Dorfpfarramt mitbringen, das sich vor allem über die gottesdienstliche Arbeit sowie die Kontaktpflege definiert.

Erhofft wird, dass kleinere Pflanzen wie die engere Zusammenarbeit mit den zwei auf dem Gemeindebereich befindlichen kommunalen Kindergärten zu weiterem Wachstum getrieben werden. Auch das jüngst wiedererwachte Interesse der Dorfgemeinschaften für ihre Kirchen im Dorf sollte weitere Vertiefung und Festigung erfahren.

Ein in den Kinderschuhen befindliches Projekt, das Begleitung und Gestaltungswillen bedarf, ist in Ahlshausen-Sievershausen – in Verbindung mit dem Verkauf der alten Pfarre dort – der Einbau eines Gemeinderaumes in die Kirche, der durch eine Glaswand vom Kirchraum abgetrennt werden soll.

Im Übrigen gibt es eine große Neugier und Offenheit der Kirchenvorstände, welche neuen Arbeitsformen mit einem neuen Pfarrer, einer neuen Pfarrerin in die Dörfer kämen.

Einblicke in das Gemeindeleben sind unter [www.pfarrverband-opperhausen.de](http://www.pfarrverband-opperhausen.de) erhältlich.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2014 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle Naensen mit Ammensen, Stroit im Umfang von 50 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 142 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Riddagshausen-Gliesmarode Bezirk I (Bugenhagenkirche) im Umfang von 100 %.**

Die Stelle wird zum 1. November 2014 vakant.

Die Gemeinde Riddagshausen-Gliesmarode beinhaltet zwei Pfarrstellen mit unterschiedlichen Profilen und einem engagierten Kirchenvorstand.

Der Gemeindeteil Gliesmarode hat einen Schwerpunkt in der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch den Aktivspielplatz, und das Jugendzentrum mit eigenverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. An den Aktivspielplatz ist ein Haus zur Schulkindbetreuung angebunden. Von einer Bewerberin oder einem Bewerber erwartet die Gemeinde die Fortführung dieser Arbeit.

Wichtig sind der Gemeinde außerdem lebendige Gottesdienste, die Erwachsen- und Seniorenarbeit und das persönliche Gespräch mit den Menschen. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, insbesondere mit Querum und Hondelage. Ebenfalls wünscht sich die Gemeinde eine gute Zusammenarbeit mit dem in der Bugenhagenkirche beheimateten Braunschweiger Spiritualchor.

Dem zukünftigen Pfarrer/der zukünftigen Pfarrerin steht ein offenes und engagiertes Team an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Seite.

Der Wohnsitz ist ein geräumiges, freistehendes Pfarrhaus (ca. 158 qm) mit Garten, das energetisch sehr gut saniert ist. Alle Schularten, sowie Einkaufsmöglichkeiten und öffentliche Verkehrsmittel befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Schladen mit Wehre und Beuchte Bezirk I im Umfang von 100 %.**

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2014 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle im Pfarrverband am Drömling Bezirk II im Umfang von 100%.**

Der Pfarrverband am Drömling gehört zur Propstei Vorsfelde und liegt unmittelbar nordöstlich der Stadt

Wolfsburg. Er umfasst die Gemeinden Parsau mit Ahnebeck und Bergfeld, Brechtorf-Eischott und Rühren. Zum Seelsorgebezirk II gehören die Gemeinde Parsau mit Ahnebeck und Bergfeld und der nördliche Teil von Rühren.

Der Pfarrverband mit zwei vollen Stellen wurde 2012 gegründet, um die Gemeindegliederarbeit und die Pfarrstellen zumindest mittelfristig zu sichern. Seitdem wuchsen die Gemeinden schon recht gut zusammen, sie arbeiten und feiern zusammen und suchen einen gemeinsamen Weg in die Zukunft. Die Kirchenvorstände und Mitarbeiterschaft sind bereits jetzt ein gutes Team, planen und tun vieles gemeinsam.

Die Gemeinden sind zum einen intakte ländliche Kirchengemeinden, gleichzeitig ziehen aber viele junge Familien in den Bereich zu. Deshalb haben sich die Gemeinden entschieden, sich bewusst zu einer Kirche für die ganze Familie weiter zu entwickeln.

Die Abkürzung PfaD wurde gewählt als Zeichen, gemeinsam auf den Weg zu sein. Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gerne auch ein Ehepaar, die mit ihnen gehen wollen.

Die großzügige Pfarrwohnung (ca. 159 qm) mit fünf Zimmern befindet sich in Parsau. Der großzügige Garten wird insbesondere Kinder begeistern. Bisher wird er von einem Gemeindeglied gepflegt, das dafür einen kleinen Teil persönlich nutzt. Im Ort stehen Kindergarten und Schule, Bank, Einkaufsmöglichkeiten und ein Arzt zur Verfügung. Die weiterführenden Schulen in Rühren und Wolfsburg sind per Bus halbstündlich zu erreichen.

Nähere Auskünfte sind im Internet, telefonisch unter 05367/1843 (Utz Brunotte Pfarrstelle I) oder 0173/9439076 (R.-B. Lichtnack, KV Parsau) erhältlich.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2014 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Pfarrstelle Salzgitter-Gebhardshagen mit Calbecht und Engerode Bezirk I im Umfang von 75 %.**

Für den Bereich der Propstei Salzgitter-Bad suchen die Kirchengemeinden eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Wenn Sie an Zusammenarbeit im Team, an der Gestaltung neuer Arbeitsformen im Pfarramt und an der klassischen Gemeindegliederarbeit interessiert sind, dann sind Sie vielleicht die Richtigen, um mit den Kirchenvorständen und Kollegen auf eine übergemeindliche Kooperation zuzugehen.

Die Pfarrstelle St. Nicolai in Salzgitter-Gebhardshagen (ca. 1.900 Gemeindeglieder) mit St. Petri in Salzgitter-Calbecht (ca. 200 Gemeindeglieder) gehört zum Pfarrverband Gebhardshagen-Calbecht-Engerode. Die Kirchengemeinde in Gebhardshagen besteht aus zwei Gemeindebezirken (neben St. Nicolai noch der Bezirk II Heilig-Kreuz mit St. Marien, Salzgitter-Engerode), jeweils einer Kirche und einer Pfarrstelle. In der Kirchengemeinde Gebhardshagen ist eine Diakonin für die Kinder- und Jugendarbeit im Norden der Propstei Salzgitter-Bad tätig. Ein geräumiges Pfarrhaus (ca. 167 qm mit 6 Zimmern) mit Garten steht zur Verfügung. Auf dem gleichen Grundstück gegenüber befinden sich die Gemeinderäume mit dem Gemeindebüro. In Gebhardshagen gibt es 3 Kindergärten in evangelischer Trägerschaft. Grund- und Realschule sind vorhanden. Weiterführende

Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen. Gebhardshagen bietet gute Einkaufsmöglichkeiten und gute ärztliche Versorgung am Ort.

Die Gemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene und engagierte Persönlichkeit, die Spaß an der Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden hat. Bestehende gute Kontakte zur Bevölkerung, zu Vereinen und Verbänden sollten fortgesetzt, ergänzt bzw. vertieft werden.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2014 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

#### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Die **Stelle des Landesbischofs der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig** im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2014 mit **Pastor Dr. Christoph Meyns**, bisher Husum.

Die **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Dienst in der Telefonseelsorge** im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2014 mit **Pfarrer Christian Kohn**, bisher Dom.

Eine **Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweiger Süden** im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2014 mit **Pfarrer Andreas Widlowski**, bisher Jerxheim.

Die **Stelle der Dompredigerin am Dom St. Blasii in Braunschweig** im Umfang von 100 % ab 1. Juli 2014 mit **Pfarrer Cornelia Götz**, bisher Landeskirchenamt.

Die **Pfarrstelle Flechtorf mit Beienrode** im Umfang von 100 % ab 1. Juli 2014 mit **Pfarrer Siegfried Neumann**, bisher Pfarrverband am Drömling.

#### **Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Verwaltung der **Kirchengemeinde Barbecke** im Umfang von 25 % ab April 2014 mit **Pfarrer Claus-Dieter Sonnenberg**, zusätzlich zur Pfarrstelle Broistedt.

Verwaltung der **Kirchengemeinde Woltwiesche** im Umfang von 75 % ab April 2014 mit **Pfarrer Martin Schulz**, zusätzlich zur Pfarrstelle Friedenskirche Bezirk II.

Verwaltung einer **Pfarrstelle im Pfarrverband Apostelkirchengemeinde / St. Markus Bezirk I** im Umfang von 25 % ab April 2014 mit **Pfarrer Sebastian Fitzke**, zusätzlich zur Pfarrstelle St. Lukas.

#### **Personalnachrichten**

##### **Beurlaubung**

**Pfarrer Martin Stützer**, Lutter am Barenberge, wurde mit Ablauf des 14. Juli 2014 für den Auslandesdienst beurlaubt.

## Ruhestand

Herr **Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber**, Wolfenbüttel, wurde mit Ablauf des 31. Mai 2014 in den Ruhestand versetzt.

**Domprediger Joachim Hempel**, Wolfenbüttel, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2014 in den Ruhestand versetzt.

**Pfarrer Dieter Kieltsch**, Bahrdorf, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2014 in den Ruhestand versetzt.

**Pastor Wolf-Ulrich Wentzel**, Langelsheim, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2014 in den Ruhestand versetzt.

## Landeskirchenamt

Landeskirchenrat z.A. **Raimund Hirsch** wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2014 zum **Landeskirchenrat** ernannt.

## Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Besetzung der **Auslandspfarrstelle** in Jerusalem, Israel aus. Die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php).

Wolfenbüttel, 15. Juli 2014

**Landeskirchenamt**

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

---

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate